

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 30.11.2010

Ist das sogenannte Erkundungsbergwerk in Gorleben endlagerfähig ausgebaut worden?

Schon mehrfach wurde in den Medien dargestellt, dass die Art des Ausbaus der untertägigen Infrastruktur des sogenannten Erkundungsbergwerks im Salzstock Gorleben-Rambow weit über die für eine Erkundung hinausgehende Qualität hinausgeht.

So ist insbesondere der Querschnitt der abgeteufte Schächte schon so ausgeführt worden, dass sie für eine Nutzung als Endlager geeignet sind. Dies geschah mit erheblich gesteigerten Baukosten.

Für die Strecken auf der 800-m-Sohle sind im Rahmenbetriebsplan als Querschnitt 21 m² vorgegeben, und zwar in einer Ausführung von 6 m Breite und 3 m Höhe. Für die Dachwölbung sind zusätzliche 3 m² vorgesehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie groß ist der Querschnitt der Strecken unter Tage real ausgeführt, und ist die Vorgabe des Rahmenbetriebsplans überall eingehalten worden?
2. Wenn Abweichungen vorliegen, an welchen Stellen befinden sie sich, welches sind die Gründe dafür, und auf welcher Rechts- bzw. Genehmigungsgrundlage geschah dies (welcher Rahmenbetriebsplan, welcher Hauptbetriebsplan)?
3. In welchem Hauptbetriebsplan wurde eine Neupositionierung des Erkundungsbereiches 1 - von der Verbindungslinie der beiden Schächte aus gesehen nach Nordwesten - gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Lage - von der Verbindungslinie der beiden Schächte aus gesehen nach Südosten - vorgenommen, welche Gründe gab es dafür, und auf welcher Rechts- bzw. Genehmigungsbasis erfolgte dies?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.12.2010 - II/721 - 834)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/08-0029 -

Hannover, den 23.12.2010

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Rahmenbetriebsplan macht nur ungefähre Angaben zum Querschnitt der Strecken unter Tage. Eine bergrechtliche Differenzierung findet sich in Haupt- und Sonderbetriebsplänen. Aufgrund der vorgenannten Betriebspläne wurde eine Auffahrung der Strecken mit einem Querschnitt von 6,2 m x 3,8 m einschließlich Gewölbe zugelassen.

Zu 2:

Abweichungen liegen in technischen Notwendigkeiten begründet; diese sind z. B. Werkstätten, Bandanlagen, Bandübergaben etc. Alle Abweichungen wurden über Sonderbetriebspläne zugelassen.

Zu 3:

Maßgeblich für die Ausrichtung des Erkundungsbereiches 1 (EB 1) war die angetroffene Geologie. Das zu erkundende Staßfurt Steinsalz Z2 liegt nördlich der Verbindungslinie der beiden Schächte. Rechtsbasis hierfür ist der zu Beginn der Auffahrung zugelassene Hauptbetriebsplan, Az.: 2/95 - W5000.2.0 mit Datum vom 30. Juni 1995 und der Laufzeit 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1997. Die Zulassung dieses Hauptbetriebsplanes erfolgte mit Datum vom 30. November 1995. Der die Maßnahme untersetzende Sonderbetriebsplan lautet „Auffahrung der Hauptförderstrecke 840-m-Sohle“ (Aktenzeichen des Bergamtes Celle: 5000.1.22 SNB - 21/96).

In Vertretung

Dr. Stefan Birkner